

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 12

Ausgegeben und versendet
am 20. März 2020

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

35. Bekanntgabe vergebener Aufträge (Lieferung von Recycling-[Kopier-]Papier) 103

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Kundmachung der Änderung der Zeiten für den Parteienverkehr gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991 103

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 15. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 104

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 105

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 15. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 105

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 106

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 15. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 106

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 107

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 108

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 15. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 108

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 13 Erscheinungstermin: Freitag, 27.03.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 14 Erscheinungstermin: Freitag, 03.04.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	109
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	109
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	110
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	110
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	111
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	112
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	113
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	113
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	114
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	115
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	115
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	116
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	117
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	117
 Sonstige Verlautbarungen:	
Die Grünen – Alternative Liste Graz, Gemeinderatsklub; Prüfungsurteil (Förderungsmittel 2019)	118

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 2 Zentrale Dienste

Nr. 35

ABT02-21046/2019-25

11. März 2020

Bekanntgabe vergebener Aufträge**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 2 Zentrale Dienste, Hofgasse 13, 8010 Graz**Bezeichnung des Auftrags:** Lieferung von Recycling-(Kopier-)Papier**Art des Auftrags:** Lieferauftrag**Kurze Beschreibung:** Lieferung von Recycling-(Kopier-)Papier der Formate A4 und A3 für Schwarz/Weiß- und Farbdrucke/Kopien**Ein Auftrag/Los wurde vergeben:** Ja**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 10. März 2020**Dokument-ID:** 80411-00Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann:
SchützenhöferDas elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-24071/2015-29

16. März 2020

**Kundmachung der Änderung der Zeiten für den Parteienverkehr
gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991****An der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung entfallen ab 16. März 2020 bis auf weiteres der Parteienverkehr und der Projektsprechtag.**

Für die Einbringung schriftlicher Anbringen gemäß § 13 AVG an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Einbringen von Schriftstücken per Post: **Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85**Einbringen von Schriftstücken per Telefax: **(0316) 7075-333**Einbringen von Schriftstücken per E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Für Zwischenerledigungen nach Aufforderung durch MitarbeiterInnen aus den nachfolgenden Bereichen stehen weiters folgende Adressen zur Verfügung:

Kanzleileitung und Innerer Dienst bhgu_kanzlei@stmk.gv.atGemeindeangelegenheiten und Wahlen bhgu_gemeinden_und_wahlen@stmk.gv.at

Umwelt und Agrarwesen	bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at
Strafwesen	bhgu_strafwesen@stmk.gv.at
Anlagenreferat	bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe	bhgu_kinder_und_jugendhilfe@stmk.gv.at
Sozialhilfe	bhgu_sozialhilfe@stmk.gv.at
Sozialarbeit	bhgu_sozialarbeit@stmk.gv.at
Sanitätswesen	bhgu_sanitaetsreferat@stmk.gv.at
Veterinärreferat	bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at
Forstwesen	bhgu_forstfachreferat@stmk.gv.at

Schriftliche Anbringen werden derzeit nicht persönlich entgegengenommen.

Hinweis:

Die Telefonvermittlung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr besetzt: (0316) 7075-0

Die Bezirkshauptfrau:
U n g e r

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Die Bezirkshauptmannschaften der Steiermark haben nachstehende Verordnungen wegen außerordentlicher Verhältnisse gemäß § 5 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2015, jeweils auf ihrer Homepage kundgemacht. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Verordnungen jedoch sobald als möglich in der Grazer Zeitung wiederzugeben. Die Wiedergabe dieser Verordnungen hat bloßen Mitteilungscharakter.

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 15. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports

(1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Preiner

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1**Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports**

- (1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.
- (2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020 24 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Schreiner

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 15. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1**Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports**

(1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020 24 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Unger

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1**Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports**

(1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020 24 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Wiesenhofner

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 15. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei

Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports

(1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020 24 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports

(1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin:
H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Murau

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports

- (1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.
- (2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020 24 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
W a l d n e r

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 15. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports

- (1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.
- (2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020 24 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter:
P l ö b s t

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports

(1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020 24 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

P e i ß l

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports

(1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 15. März 2020 24 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

M ü l l w i s c h

Die Bezirkshauptmannschaften der Steiermark haben nachstehende Verordnungen wegen außerordentlicher Verhältnisse gemäß § 5 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2015, jeweils auf ihrer Homepage kundgemacht. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Verordnungen jedoch sobald als möglich in der Grazer Zeitung wiederzugeben. Die Wiedergabe dieser Verordnungen hat bloßen Mitteilungscharakter.

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1**Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

M o s e r

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1**Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
U n g e r

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
W i e s e n h o f e r

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

W a l c h

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,

- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin
H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Murau

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen
in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Waldner

Bezirkshauptmannschaft Murtal

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen
in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,

- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:
P l ö b s t

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
M a j c a n

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

P e i ß l

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,

- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

T a u s

Sonstige Verlautbarungen

Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub

13. März 2020

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung gemäß § 2 der Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, dass der Grüne Gemeinderatsklub Graz im Jahr 2019 ordnungsgemäß in Erfüllung seiner Aufgaben die erhaltenen Förderungsmittel verwendet hat. 32/2020

PKF Corti & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Kulmburg & Partner
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (059 133) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (059133) 6320-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (031 6) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten)

während und außerhalb der Dienstzeit **Telefon (031 6) 877/DW. 77**
Telefon (031 6) 83 53 53
Telefax (031 6) 877/DW. 3003
Notruf 130
E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Büro für

BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkblätter**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (031 6) 877-26 70, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.